

Die Summarische Anmeldung

Gegenwart und Zukunft

Von Dr. jur. Talke Ovie, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster

Bei der Summarischen Anmeldung handelt es sich, wie bei der Zollanmeldung, um eine Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten an die Zollverwaltung. Im Gegensatz zur Zollanmeldung wird sich die Funktion und die Art und Weise der Abgabe der Summarischen Anmeldung ab dem 01.07.2009 wesentlich verändern. Dies betrifft insbesondere die Einfuhr einer Ware in die Europäische Gemeinschaft. Im Folgenden sollen die derzeitige und die zukünftige Rechtslage dargestellt, miteinander verglichen und über die praktischen Auswirkungen informiert werden. Weil die Abgabe einer Summarischen Anmeldung eine Pflicht jeden Einführers ist, ist sie insbesondere für Spediteure, Frachtführer und Logistiker von Bedeutung.

■ Geltende Rechtslage

Seit der Einführung des Zollkodex (ZK) im Jahre 1994 ist in Art. 43 bis 45 Zollkodex (ZK) geregelt, dass für in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbrachten und dort gestellten Waren eine Summarische Anmeldung (SumA) abzugeben ist.

Bei der Summarischen Anmeldung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung gegenüber den nationalen Zollbehörden, die der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs dient, indem sie grundlegende Informationen über die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren enthält und die Zollverwaltung erstmalig über das Vorhandensein der Ware informiert.

Außerdem ist die Summarische Anmeldung ein wichtiges Mittel der zollamtlichen Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Sie löst eine Frist aus, innerhalb der für die eingeführte Ware eine zollrechtliche Bestimmung gewählt werden muss (45 Tage im Seeverkehr und 20 Tage für auf andere Weise beförderte Waren wie Land, Luft usw.).

Nach dem derzeit geltenden Recht ist die Summarische Anmeldung bei der Einfuhr einer Ware in die Europäische Gemeinschaft unmittelbar nach dem Verbringen der Ware über die Grenze und der Gestellung der Ware an dem dafür vorgesehenen Ort abzugeben. Dies bedeutet in der Praxis folgende Reihenfolge der Einfuhrabwicklung:

- 1. Verbringen der Ware über die Grenze**
- 2. Gestellung der Ware an dem dafür vorgesehenen Ort (z.B. Zollstelle)**
- 3. Abgabe der Summarischen Anmeldung**

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe einer Summarischen Anmeldung gilt für Waren, die im Reiseverkehr mitgeführt oder per Post befördert werden. Außerdem können die Zollbehörden von einer Summarischen Anmeldung absehen, wenn die zollamtliche Überwachung garantiert ist. Dies ist in der Praxis immer dann der Fall, wenn nach dem Verbringen der

Ware und der Gestellung bereits alle Förmlichkeiten zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung erfüllt werden. Der häufigste praktische Fall ist die Abgabe einer Zollanmeldung statt einer Summarischen Anmeldung.

Abzugeben ist die Summarische Anmeldung grundsätzlich von der Person, welche die Ware körperlich in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat. Dies ist der Verbringer, also z.B. der Fahrer des LKW. Möglich ist aber auch, dass die Person die Summarische Anmeldung abgibt, welche die Beförderung der Waren nach dem Verbringen übernimmt. Dies kann der Frachtführer sein. In Betracht kommen auch die Auftraggeber, also Speditionen.

Wie die Zollanmeldung kann die Summarische Anmeldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. Wird die Summarische Anmeldung schriftlich abgegeben, ist der Vordruck 0306 zu verwenden. Es können aber auch Handelspapiere zugelassen werden. Dies sind insbesondere alle cargo-Dokumente (Cargo Manifest, Luftfrachtbrief, Cargo Declaration). Ist der Gestellung der Ware ein schriftliches

oder elektronisches Versandverfahren vorausgegangen, kann das Exemplar Nr. 4 der Versandanmeldung die Summarische Anmeldung ersetzen.

Elektronisch kann die Summarische Anmeldung über das IT-Verfahren ATLAS abgegeben werden. Sofern der Wirtschaftsbeteiligte die elektronische Variante wählt, kann er die Summarische Anmeldung nicht nur nach der Gestellung, sondern bereits vor der Gestellung der eingeführten Ware als „vorzeitige Summarische Anmeldung“ übermitteln. Wird ein vorangegangenes elektronisches Versandverfahren fehlerfrei beendet, erzeugt ATLAS automatisch die Summarische Anmeldung.

Wird eine Summarische Anmeldung nicht abgegeben, liegt eine Pflichtverletzung in der vorübergehenden Verwahrung vor, die eine Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 Buchst. a) ZK entstehen lässt. Dies gilt auch für die Abgabe einer (versehentlich) inhaltlich falschen Summarischen Anmeldung, weil die Summarische Anmeldung als nicht fristgerecht abgegeben angesehen wird.

■ Rechtslage ab dem 01.07.2009

Im Jahre 2005 hat es durch den „Zollkodex 2005“ Änderungen im Europäischen Zollrecht gegeben, die als „Sicherheitsänderungen“ bezeichnet werden. Zu diesen Sicherheitsänderungen gehört auch die Reform der Summarischen Anmeldung, die nunmehr in Art. 36a bis 36c ZK geregelt ist. Zwar sind diese Vorschriften bereits in Kraft getreten, eine praktische Anwendung und Umsetzung geschieht jedoch erst zum 01.07.2009.

Zwar ist auch nach der neuen Rechtslage vorgesehen, dass eine Summarische Anmeldung für alle in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren abzugeben ist, jedoch ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Summarische Anmeldung vor dem

Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft abzugeben ist. Aus diesem Grund wird die Summarische Anmeldung nach der neuen Rechtslage auch als „Vorab-Anmeldung“ bezeichnet.

Diese Vorab-Anmeldung soll der Zollverwaltung zu einem frühen Zeitpunkt alle einfuhrrelevanten Informationen zukommen lassen, die eine effektive und effiziente Risikoanalyse zur Auswahl der Waren ermöglichen, die Zollkontrollen unterzogen werden sollen. Insoweit dient auch die neue Summarische Anmeldung der zollamtlichen Überwachung, dies aber in einem verstärkten Maße, weil bereits vor dem Verbringen der Ware über deren zollamtliche Behandlung entschieden wird. Insoweit entspricht die neue Rechtslage der jetzigen Möglichkeit, eine Summarische Anmeldung bereits vor dem Verbringen elektronisch mittels des IT-Verfahren ATLAS abzugeben.

Aufgrund der Abgabe der Summarischen Anmeldung vor dem Verbringen der Ware ändert sich die Reihenfolge der Einfuhrabwicklung wie folgt:

- 1. Abgabe der Summarischen Anmeldung**
- 2. Verbringen der Ware über die Grenze**
- 3. Gestellung der Ware an dem dafür vorgesehenen Ort (z.B. Zollstelle)**

Nach wie vor kann die Vorab-Anmeldung entbehrlich sein. Dies ist vorgesehen für Waren, die mit Wasser- oder Luftfahrzeugen transportiert werden, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets ohne Zwischenstopp durchqueren. Ferner ist eine Summarische Anmeldung bei bestimmten Beförderungsarten und -waren vorgesehen. Dazu gehört z.B. das Verbringen von Elektrizität und das Verbringen von Waren mittels einer Pipeline.

Außerdem können die Zollbehörden auf die Abgabe der Summarischen Anmeldung verzichten, wenn der Abgabenverpflichtete sofort statt der Summarischen Anmeldung eine Zollanmeldung abgibt. Dies entspricht der jetzigen Möglichkeit, dass es einer Summarischen Anmeldung nicht bedarf, wenn bereits alle Förmlichkeiten unmittelbar nach der Gestellung erfüllt werden.

Die Fristen, die bei der Abgabe einer Vorab-Anmeldung in Zukunft einzuhalten sind, richten sich nach dem Beförderungsweg. Sie reichen vom tatsächlichen Eingang der Ware bis zu 24 Stunden vor dem Eingang der Ware im Zollgebiet und können in bestimmten Fällen verkürzt oder verlängert werden. Zu diesen Fällen gehören vor allem internationale Vereinbarungen, der Warenverkehr mit benachbarten Ländern sowie bei der Beförderung von Waren, die in einem Drittland, wie z. B. der Schweiz zum elektronischen Versandverfahren NCTS abgefertigt werden.

Neben diesen Fristen ist vor allem neu, dass die Summarische Anmeldung zwingend mit Mitteln der Datenverarbeitung abzugeben ist und nicht mehr zwischen schriftlicher und elektronischer Abgabe gewählt werden kann. In Deutschland geschieht bereits heute die elektronische Abgabe mit Hilfe des IT-Verfahren ATLAS. Zu diesem Zwecke können Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben verwendet werden, soweit sie die erforderlichen Daten enthalten und in elektronischer Form übermittelt werden können. Insoweit ist es dem Wirtschaftsbeteiligten möglich, auf Angaben zurückzugreifen, die im betrieblichen System enthalten sind. In diesem Zusammenhang ist für die Zukunft sogar vorgesehen, dass Zollstellen auf die Angaben der Summarischen Anmeldung über das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten zugreifen können sollen.

Außerdem wird nach dem neuen Zollkodex zwischen Eingangs- und Einfuhrzollstellen unterschieden. Bei den Eingangszollstellen, die an der Grenze der Gemeinschaft liegen und für die zollamtliche Überwachung zuständig sind, soll die Summarische Anmeldung abgegeben werden können. Dies entspricht der im Europäischen Zollrecht mit dem Modernisierten Zollkodex vorgesehenen Zentralen Zollabwicklung. Auch eine andere Zollstelle kann gewählt werden, wenn ein Datenaustausch mit der zuständigen Eingangszollstelle möglich ist. Dies setzt natürlich ein europaweit interoperables elektronisches Abfertigungssystem voraus.

Nur in Ausnahmefällen soll noch eine schriftliche Summarische Anmeldung abgegeben werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zollbehörden denselben Grad an Risikomanagement anwenden wie bei der elektronischen Abgabe der Summarischen Anmeldung. Außerdem ist eine schriftliche Abgabe möglich, wenn das zollseitige IT-System nicht funktioniert. In diesen Fällen ist der Vordruck 0306 zu verwenden, möglich sind aber auch Handelspapiere, wie cargo-Dokumente.

Im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage wird in Zukunft bei der Nichtabgabe und falschen Abgabe einer Summarischen Anmeldung keine Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 Buchst. a) ZK entstehen, weil es sich nicht um eine Pflichtverletzung aus der vorübergehenden Verwahrung handelt, die erst mit der Gestellung der Ware beginnt. Umstritten ist, ob eine Zollschuldentstehung nach Art. 202 ZK wegen vorschriftswidrigen Verbringens vorliegt.

Fazit

Die jetzige und die zukünftige Rechtslage unterscheiden sich nicht unwesentlich. Dies hat Auswirkungen auf die Praxis der Einfuhrabwicklung, die bereits heute Umstrukturierungen in den zur Abgabe einer Summarischen Anmeldung verpflichteten Transportunternehmen und Speditionen erfordern.

Konkret zusammengefasst unterscheiden sich die jetzige und die zukünftige Rechtslage in den folgenden drei wesentlichen Punkten:

1. Reihenfolge der Einfuhrabwicklung.
2. Pflicht zur elektronischen Abgabe einer Summarischen Anmeldung statt Wahl, ob die Summarische Anmeldung schriftlich oder elektronisch abgegeben wird.
3. Zwingende Einhaltung von Fristen bei der Abgabe der Vorabanmeldung.

Diese wesentlichen Änderungen ergeben sich vor allem daraus, dass die Summarische Anmeldung als Vorabanmeldung in Zukunft verstärkt als Instrument der zollamtlichen Überwachung genutzt werden soll, die durch die Anschläge vom 11. 9. 2001 im Europäischen Zollrecht und in der elektronischen Risikoanalyse ihre Bedeutung gewinnt.

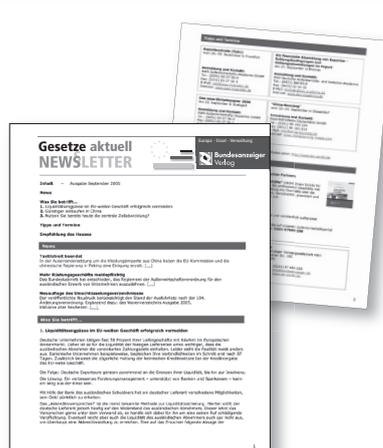
Da einige Änderungen, welche die neue Rechtslage mit sich bringt, bereits heute in der Praxis möglich sind, werden nur die Unternehmen von wesentlichen Umstrukturierungen betroffen sein, die diese Änderungen noch nicht in die Praxis umgesetzt haben. Dies sind vor allem Unternehmen, die derzeit noch nicht die elektronische Zollabwicklung mit dem IT-Verfahren ATLAS nutzen und sich erst auf die elektronische Zollabwicklung mittels einer bestimmten Software einstellen müssen.

Sich bereits frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen ist jedoch erforderlich, da die Summarische Anmeldung nur der Anfang eines europaweiten elektronischen Zollwesens ist, denn auch der Modernisierte Zollkodex, der bereits verabschiedet, aber noch nicht anwendbar ist, sieht vor, dass Zollanmeldungen grundsätzlich nur noch elektronisch abgegeben

werden dürfen. Vorteile haben daher die Unternehmen, die bereits heute an das IT-Verfahren ATLAS angeschlossen sind und die vorzeitige Summarische Anmeldung nutzen.

Mit der neuen Summarischen Anmeldung wird eine weitere Tür in Richtung elektronisches Zollwesen aufgestoßen, deren Umsetzung eine europaweite elektronische Zollabwicklung zur Folge haben wird. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, ob das für eine gemeinschaftsweit einheitliche Abwicklung erforderliche Automatisierte Einfuhrsystem (Automated Import System – AIS) demnächst umgesetzt wird, damit nicht jeder Wirtschaftsbeteiligte die Software aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft benötigt oder ob diese Idee weiterhin Zukunftsmusik bleibt.

Gesetze aktuell
NEWSLETTER



Kostenlose, aktuelle Kurzinfos per eMail!

Einfach hier anmelden:

www.bundesanzeiger-verlag.de/newsletter